

Die Gemeinde Putzbrunn erlässt aufgrund des Art. 23 Satz 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. Oktober 1982 (GVBl S. 903) in Verbindung mit Art. 52 Abs. 2 des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes (BayStrWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. Oktober 1981 (GVBl S. 448, ber. 1982 S. 149) und des § 126 Abs. 3 Bundesbaugesetz (BBauG) vom 18. August 1976 zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. Juni 1985 (BGBl S. 1144) folgende

Satzung

über die Benennung der öffentlichen Verkehrsflächen und die Nummerierung der Gebäude und Grundstücke (Straßennamen- und Hausnummernsatzung)

§ 1

Grundsatz

Die Gemeinde bestimmt die Namen der öffentlichen Straßen und die Nummern für die Grundstücke und Gebäude.

§ 2

Anbringung der Straßennamensschilder, Duldungspflicht

- (1) Die Namensschilder der Straßen werden von der Gemeinde beschafft, auf Grundstücken und an Gebäuden angebracht, unterhalten, erneuert, geändert und beseitigt.
- (2) Die Grundstückseigentümer, Mieter, Pächter und sonstige Berechtigte haben die Maßnahme nach Abs. 1 zu dulden.

§ 3

Hausnummern

- (1) Für jedes Grundstück wird zu den Straßennamen eine Hausnummer festgelegt.
- (2) Grundstücke erhalten ihre Hausnummern grundsätzlich nach der Straße, an der sich der Haupteingang befindet.
- (3) In besonderen Fällen, z.B. bei Rück- und Seitengebäude, können einem Grundstück mehrere Hausnummern zugeteilt werden.
- (4) Die Gemeinde kann aus Gründen der öffentlichen Sicherheit und Ordnung eine Umnummerierung der Grundstücke vornehmen.

§ 4

Zuteilung der Hausnummer

Die Hausnummern werden von der Gemeinde zugeteilt.

§ 5

Beschaffung, Anbringung, Unterhalt und Erneuerung der Hausnummernschilder

Die Grundstückseigentümer haben die Hausnummernschilder einschließlich notwendiger Hinweisschilder auf ihre Kosten zu beschaffen, anzubringen, zu unterhalten und erforderlichenfalls zu erneuern. Hausnummernschilder sind zu erneuern, wenn sie schwer leserlich oder unleserlich geworden sind. Bei notwendig werdenden Umnummerierungen nach § 3 Abs. 4 trägt die Gemeinde die Anschaffungs- und Anbringungskosten für die Hausnummernschilder.

§ 6

Art der Anbringung der Hausnummernschilder

- (1) Die Hausnummernschilder sind an der Straßenseite in solcher Höhe anzubringen, dass sie gut sichtbar bleiben und zwar in der Regel unmittelbar über oder rechts neben dem Haupteingang des Gebäudes. Bei Grundstücken mit Vorgärten sind die Schilder an der rechten Seite des Vorgarteneingangs, auf Verlangen der Gemeinde außerhalb am Gebäude selbst anzubringen.
- (2) Befinden sich auf dem Grundstück Reihenhäuser, die nicht parallel zur Straße laufen, Rück- oder Seitengebäude, für die eine Hausnummer zugeteilt wurde, so sind die vorgeschriebenen Nummern an diesen Gebäude selbst und auf Verlangen der Gemeinde außerdem an der Grundstücksgrenze zur Straße neben dem Eingang anzubringen.

§ 7

Ausführung der Hausnummernschilder

- (1) Die Hausnummernschilder sind 16 cm hoch und 20 cm breit und aus Eisenblech mit einem kobaltblauen Emaille-Überzug hergestellt. Die Schilder zeigen in weißer Schrift die Hausnummer in einer Größe von 9 cm, darunter einen weißen Strich und darunter den Namen der Straße. Irgendwelche Zusätze, insbesondere Werbevermerke, dürfen damit nicht verbunden werden.
- (2) Bäume, Sträucher, Vorbauten, Markisen, Schilder und dergleichen dürfen das Hausnummernschild nicht verdecken.

§ 8

Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt eine Woche nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die fortlaufende Hausnummerierung der Gemeinde Putzbrunn vom 16.08.1966 außer Kraft.

Putzbrunn, den 17. Februar 1986